

Wierteljährlicher Abonnements-Preis  
für Halle und unsere unmittelbaren  
Abnehmer: 25 Sgr. Durch die resp.  
Post-Anstalten überall nur:  
1 Thlr.

# Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-  
genommen: In Leipzig in der  
Buchhandlung von H. Kirchner,  
Universitätsstraße, Gewandhaus Nr. 4.  
In Magdeburg in der Kreuz-  
schen Buchhandlung, Breite-  
weg No. 156.

Sächsisch  
für Stadt



Zeitung  
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Redakteur Dr. Schadeberg.

N<sup>o</sup> 130.

Halle, Dienstag den 8. Juni  
Hierzu eine Beilage.

1847.

## Bekanntmachung.

Die am 1. Juli d. J. fällig werdenden Zinsen der Staats-  
Schuldscheine können, gegen Ablieferung des ersten Coupons der  
Series X, vom 14. d. M. ab bei der Staatsschulden-Eiligungs-  
Kasse hier selbst, Taubenstraße Nr. 30, in den Wochentagen von  
9 bis 1 Uhr: Vormittags, in Empfang genommen werden.

Es wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die  
zu realisirenden Coupons, den bereits früher ergangenen Bestimmung-  
gen zufolge, nach den Apoints geordnet und von einem die Stückzahl  
und den Geldbetrag enthaltenden aufsummirten Verzeichnisse begleitet  
sein müssen.

Berlin, den 2. Juni 1847.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. von Berger. Katan. Köhler. Knoblauch.

Monats-Uebersicht der preussischen Bank,  
gemäß §. 99 der Bank-Ordnung vom 5. October 1846.

### Activa.

1) Geprägtes Geld und Barren . . . . .	14,084,900 Thlr.
2) Kassen-Anweisungen . . . . .	1,757,900 "
3) Wechsel-Bestände . . . . .	15,267,400 "
4) Lombard-Darlehne . . . . .	10,177,600 "
5) Staats-Papiere, verschiedene Forderungen und Activa . . . . .	13,077,200 =

### Passiva.

6) Banknoten im Umlauf . . . . .	11,332,900 "
7) Depositen-Kapitalien . . . . .	24,394,400 "
8) Darlehne des Staats in Kassen-Anweisungen (nach Rückzahlung von 2,500,000 Thlr. cfr. §. 29 der Bank-Ordnung vom 5. Octo- ber 1846).	3,500,000 "
9) Guthaben von Staatsklassen, Instituten und Privat-Personen, mit Einschluß des Giro- Verkehrs . . . . .	5,638,600 "

Berlin, den 31. Mai 1847.

Königl. preuß. Haupt-Bank-Directorium.

(gez.) v. Kamprcht. Witt. Reichenbach. Meyen.  
Schmidt.

## Deutschland.

Berlin, d. 6. Juni. Se. Excellenz der General-  
Leutenant, Chef der Land-Gen darmarie und Kommandant  
von Berlin, von Ditsfurth, ist nach Dankerssen in der  
Grafschaft Schaumburg von hier abgereist.

Berlin. In der Sitzung der Drei-Stände-Ku-  
rie am 31. Mai ergriff zuerst Graf von Renard das

Wort. Er legte ein Amendement vor, mit dem er eine mög-  
lichst einstimmige Beschlußnahme der Kurie bezweckte. Das  
Amendement lautete: »Diejenigen Petitionsanträge, welche  
zum Zweck der Abänderung des Gesetzes vom 3. Febr. d. J.  
beschlossen werden möchten, in der Art und Weise zu for-  
muliren, daß Se. Majestät der König allerunterthänigst  
gebeten werde, desfallige Propositionen dem nächsten durch  
die Allerhöchste Botschaft vom 22. v. M. innerhalb 4 Jah-  
ren zugesicherten Vereinigten Landtage vorlegen zu lassen.«

Hierauf ergriff der Bürgermeister Sperling aus Kö-  
nigsberg das Wort:

Die Gnade, hochverehrte Herren, ist eine Schwester der  
Gerechtigkeit. Sie ist aber die Jüngere von Beiden, sie kann  
sich nur da geltend machen, wo letztere nicht hinreicht; sie darf  
nur da in Anspruch genommen werden, wo diese nicht mehr in  
Anspruch genommen werden kann. Die Gerechtigkeit ist die erste  
Bedingung jedes gesellschaftlichen Zustandes; sie ist der Grund-  
pfeiler des Staats-Verbandes. Dieses sagt uns unser Bewußt-  
sein. Dies ist die Ueberzeugung des Volkes. Darum das  
dumpfe allgemeine Schweigen bei dem Erscheinen der Verords-  
nungen vom 3. Februar, weil das Volk dieselben mit der Ge-  
rechtigkeit, der höchsten Zierde unserer Krone, nicht durchweg  
vereinbart fand. Darum das allgemeine Mißbehagen, weil das  
Volk sich durch diese Verordnungen in wesentlichen Rechten sei-  
ner Stände verletzt fühlte. Wir, meine Herren, sind berufen,  
diese Mißstimmung zu heben, eine Verständigung zwischen der Krone  
und dem Volke herbeizuführen! — ein heiliger Beruf, den wir  
zu erfüllen der wichtigste Akt, den wir zu vollziehen haben. Es  
ist uns dazu der Weg der Petition eröffnet. Gehöre ich nun  
auch zu den 137, welche die bekannte Erklärung über die Diffe-  
renz zwischen den neuen und den alten Gesetzen unterschrieben  
haben, weil ich glaubte, daß solche ein hinreichendes Mittel sein  
würde, jene Verständigung herbeizuführen, so bin ich doch jetzt  
weit entfernt, mich gegen die Petitionen zu erklären. Es wird  
nur darauf ankommen, worauf sie gerichtet und wie sie werden  
motivirt werden. Wie ich schon angedeutet habe, müssen wir  
uns an die Gerechtigkeit der Krone wenden. Ihr dürfen wir  
aber nur mit Rechtsgründen nahen. Hierzu sind wir verpflichtet,  
weil wir es uns in der Adresse vorbehalten haben. Wir können

es thun, weil Sr. Majestät der König es nach Seiner Bottschaft erwartet. Es ist Sein Allerhöchster Wille, daß wir es thun.

Die Abtheilung verweist uns außerdem auf die Nothwendigkeit und Nützlichkeit. Wenn wir vorher den Rechtspunkt berichtigt, es ausgeführt haben, daß das, um was wir bitten, uns von Rechts wegen zukommt, so läßt sich nichts dagegen erinnern, daß wir auch die Nothwendigkeit und Nützlichkeit als Hülfsmittel anführen. Versteht es sich doch von selbst, daß wir nicht um den Genuß eines Rechtes bitten werden, wenn wir nicht die Ueberzeugung haben, daß es uns nothwendig und nützlich ist. Sollten wir uns aber allein auf die Nothwendigkeit und Nützlichkeit stützen wollen, so wäre es bedenklich. Dann träten uns die Worte Sr. Majestät entgegen, daß Allerhöchste Sich zu neuen Gewährungen in Bezug auf die ständische Verfassung nicht drängen lassen wollen. Dann würden wir dem Königlichen Willen entgegenhandeln. Es wäre dann noch etwas Anderes zu bedenken. Der Weg der Petition, den die Verordnung vom 3. Februar uns vorgezeichnet hat, ist uns noch neu und unbekannt. Wir wissen noch nicht, ob und inwieweit auf demselben die Petitionen zu ihrem Ziele gelangen. Gründen wir nun eine Petition allein auf die Nothwendigkeit und Nützlichkeit, und wird sie, mit diesen Motiven allein ausgerüstet, in der Herren-Kurie verworfen, so gerathen wir und unsere Kommitenten in eine noch ungünstigere Lage, als in welcher wir uns schon jetzt befinden.

Wir geben der Regierung geradezu einen Grund hin, uns das, was wir erbitten, nicht zu gewähren. Wir binden sie gewissermaßen aus freier Bewegung, dies zu thun. Alles zusammen führt uns dahin, daß wir die Petitions-Anträge, von denen jetzt die Rede ist, an Sr. Majestät nur dann richten können, wenn wir sie rechtlich begründen, jede Petition aber fallen lassen müssen, wenn sie allein auf der Nothwendigkeit und Nützlichkeit basirt werden soll.

Nach Voranschickung dessen gehe ich zur Erörterung der beiden Fragen über, die uns jetzt vorliegen.

Die erste betrifft die Periodizität des Landtags. Hier trete ich, — ich bedaure, es ist der einzige Punkt, in dem ich es kann, — der Ansicht des Herrn Justiz-Ministers bei, der vorgestern gesprochen hat, daß es nicht ganz erklärlich ist, wie die Abtheilung zu dem Schlusse kommen konnte, daß durch das Gesetz vom Jahre 1820 zwar die Wiederkehr des Landtags überhaupt, aber nicht die alljährliche Wiederkehr desselben begründet sei, denn in denselben Worten, aus denen sie die Wiederkehr im Allgemeinen herleiten will, ist es auch ausgedrückt, daß die Wiederkehr alljährlich stattfinden soll. Sie beruft sich auf die Provinzial-Landtage, welche ihre Functionen fortwährend ausüben sollen, ohne alljährlich versammelt zu sein. Ich muß bekennen, ein solcher Fall, der hier in Vergleich kommen könnte, ist mir nicht bekannt. Manchem von uns schwebt vielleicht noch die Ansicht des Königl. Kommissars vor, die vor einiger Zeit hier geäußert ist, daß nämlich die Worte des Gesetzes zunächst auf die Staatsschulden-Kommissionen zu beziehen seien und diese jährlich die Rechnung legen könne, ohne daß der Vereinigte Landtag da sei. Indessen ist diese Ansicht, so richtig sie im Allgemeinen ist, den Worten des Gesetzes nicht entsprechend. Diese gehen ganz bestimmt dahin, daß der reichsständischen Versammlung die Rechnung gelegt werden solle; ihr soll sie gelegt werden; ihr kann sie aber nicht jährlich gelegt werden, wenn sie selbst nicht jährlich einberufen wird und existirt ist. Eine neue Ansicht hat in dieser Beziehung endlich der Herr Justiz-Minister aufgestellt. Er meint, daß in den gedachten Worten des Gesetzes nur eine Verpflichtung gegen die Staats-Gläubiger zu übernehmen beabsichtigt und eine solche auch nur übernommen sei. Aber, meine Herren, gegen Gläubiger übernimmt man Verbindlichkeiten nur so lange, als mit ihnen kontrahirt wird. Im Jahre 1820 hatte der Staat bereits mit seinen Gläubigern kontrahirt, daher

durfte gegen sie der Staat nicht mehr sich verpflichten; gegen die Gläubiger war es nicht nöthig, daß der Gesetzgeber im Gesetze vom 17. Januar 1820 Art. 2 sich dahin aussprach:

„Wir erklären diesen Staatsschulden-Etat auf immer für geschlossen. Ueber die darin angegebene Summe hinaus darf kein Staatsschuldchein oder irgend ein anderes Staatsschulden-Dokument ausgestellt werden. — Sollte der Staat künftighin zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommen, zur Aufnahme eines neuen Darlehens zu schreiten, so kann solches nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung geschehen.“

Im Interesse der damaligen Gläubiger wäre es vielmehr hinderlich gewesen, wenn durch das Gesetz ausgesprochen wäre, daß die damals schon vorhandenen den Vorzug vor allen neuen Gläubigern haben sollten. Die Verordnung ist ein Gesetz; durch das Gesetz sprach der Gesetzgeber zum Volke. So wie der Staatsrath, dessen ebenfalls in Beziehung auf die Rechnungslegung gedacht ist, sich für verpflichtet und berechtigt halten mußte, die Rechnungslegung von der Staatsschulden-Kommission jährlich zu fordern, eben so muß jetzt der Vereinigte Landtag als reichsständische Versammlung sich verpflichtet und berechtigt fühlen, diese Rechnungslegung jährlich zu fordern. Er kann dies nur, wenn er selbst jährlich existirt. Daher folgt es aus dem Gesetze, daß er jährlich zusammenzuberufen ist.

Was die zweite Frage anbetrifft, ob die Schöpfung des ständischen Ausschusses und der ständischen Deputation mit den früheren Gesetzen in Einklang zu bringen ist, so hat der Landtag bereits in seiner Adresse erklärt und ist nach allen bisherigen Verhandlungen als feststehend anzunehmen, daß er die reichsständische Versammlung ist, deren in früheren Gesetzen Erwähnung geschehen. Dies vorausgesetzt aber, ist es nicht möglich, daß der ständische Ausschuss und die Deputation neben ihm existiren könne, wenn sie ebenfalls den Charakter der reichsständischen Versammlung haben sollen.

Es widerspricht dies dem Begriffe einer solchen Versammlung. Bei der Coexistenz mehrerer solcher Versammlungen würde die eine die andere aufheben. Der Herr Justiz-Minister hat selbst kein Argument zur Entkräftung dieser von der Abtheilung schon aufgestellten Ansicht vorzubringen vermocht. Er hat uns allein auf die städtische Verfassung hingewiesen. Aber so weit ich um mich blicke, nirgend finde ich ein Beispiel, welches ihn zu unterstützen geeignet wäre, überall ist nur ein Körper da, sei es der Magistrat oder der Gemeinde-Rath, welcher die Gemeinde nach außen hin vertritt, der ihre politische Function ausübt. Es wäre möglich, daß der Herr Minister an die einzelnen Deputationen und Kommissionen gedacht, die in der Städte-Verwaltung vorkommen; jedoch haben diese ein ganz anderes Gebiet der Wirksamkeit, als ein politisches. Sie sind dem Magistrate subordinirt, ihm verantwortlich.

Dies Kriterium fehlt bei dem ständischen Ausschuss und der Staatsschulden-Deputation dem Vereinigten Landtage gegenüber. Ich müßte daher, schon aus diesem ersten Grunde, die in Rede stehende Frage verneinen. Es führt mich aber noch ein zweiter Grund dazu, der positive Buchstabe des Gesetzes. Es ist in den früheren Gesetzen immer nur an eine reichsständische Versammlung, an eine Versammlung der Vereinigten Stände gedacht. Der Herr Minister beruft sich auf die Disposition des Gesetzes vom Jahre 1823. Er räumt ein, daß bei dessen Emanirung nicht im Sinne gewesen ist, mehrere reichsständische Versammlungen neben einander hinzustellen, daß aber der Wortlaut dieses Gesetzes, das Wann und Wie, die allgemeine ständische Versammlung aus den Provinzial-Ständen hervorgehen sollen, so allgemein sei, daß der Gesetzgeber durch dieselben sich durchaus nicht habe verhin-

bert erachten können, mehrere dergleichen Versammlungen neben einander hinzustellen.

Diese Ansicht würde ich nur dann einigermaßen haltbar finden, wenn das Gesetz vom Jahre 1823 allein da stände, dasselbe steht aber in nothwendiger Verbindung mit früheren Gesetzen, namentlich mit den Gesetzen vom 22. Mai 1815 und vom 17. Januar 1820. Indem es den Begriff der ständischen Versammlung nicht auseinandersetzt und anders bestimmte, ließ dasselbe es in Beziehung darauf bei der Bestimmung der früheren Gesetze. In letzteren Gesetzen ist nur von einer Central-Versammlung die Rede, das Wie des Gesetzes von 1823 kann sich daher auch nur auf die Organisation dieser einen Versammlung beziehen.

Das Resultat meiner ganzen Betrachtung geht also dahin, daß denjenigen Mitgliedern der Abtheilung beigegeben werden muß, welche dafür sentirt haben, daß Sr. Majestät dem Könige ehrfurchtsvoll vorgestellt werde, daß die Bestimmungen der Verordnungen vom 3. Februar über den ständischen Ausschuss und die ständische Deputation mit der früheren Gesetzgebung nicht in Einklang zu bringen seien, und daß Allerhöchstersehrselbe auf Grund der letzteren gebeten werde, den Vereinigten Landtag jährlich Allergnädigst einzuberufen.

In einer längern Rede hob Graf von Hellendorff hervor, daß das Gutachten die Rechtsgründe, welche für die ältern Rechte sprechen, den Nützlickeits- und Nothwendigkeitsgründen nachgesetzt habe. Er machte darauf aufmerksam, daß die dem Gutachten beigegebene Petition des Abgeordneten, Kriminalrath Grabow aus Prenzlau, die Gründe, welche für die in der Gesetzgebung vom 3. Februar unberücksichtigt gebliebenen Rechte des Landes sprechen, ausführlich und erschöpfend entwickelt habe. Diese Gründe hätten in dem Vortrage des Justizministers von Savigny in keiner Beziehung eine Widerlegung gefunden. Der Redner verwahrte sich dagegen, daß man glauben könnte, wenn er zur Anerkennung jener ältern Landesrechte den Weg der Petition betrete, er nun auch auf die zuständigen Rechte verzichte. »Ich betrete« — sagt er — »diesen Weg der Berathung der Petitionen, aus dem Grunde, wie ich glaube, mit voller Gewissensfreiheit, weil den Ständen zur Zeit nach unserm Staatsrecht und der Allerhöchsten Botenschaft kein andrer Weg möglich und zugelassen ist, und bin ich des Dafürhaltens, daß durch die Form der Nachsuchung eines Rechts das Recht selbst nicht verloren gehen kann, auch daraus eine Abgabe desselben nicht zu folgern ist.« Der Abg. Dittrich aus Keinerz sprach sich gegen das vom Grafen Renard gestellte Amendement aus, dessen Annahme die Ungewißheit nur verlängere und die Entscheidung einer ständischen Lebensfrage nur verschiebe. In dem übrigen Theile seiner Rede erhob er gegen die Beweisführung von Savignys nicht unerheblichen Widerspruch, und schließlich stimmte er für zweijährige Periodicität. In seiner mit gemüthlichen Reflexionen angefüllten Rede erwähnte der brandenburgische Abgeordnete Geheime Reg.-Rath von Werdeck die Kurie zur Eintracht mit der Krone, und um diese Eintracht zu erlangen, sollte die Kurie den Rechten entsagen, welche das Land seit 1810 besitzt, sich doch wieder erbitten, aber nicht als Rechte von Rechtswegen, sondern als Gnadenverleihen. Man möge sich doch von dem Boden weggeben, auf den das Land durch die Gesetzgebung seit 1810 gestellt ist. Nachdem Graf von Schwerin die Unstatthaftigkeit und Unhaltbarkeit der paränetischen Sentenzen des vorherigen Sprechers aufgezeigt und sich gegen die Meinung verwahrt hatte, als gäbe es eine besondere Parthei mit dem specifischen Vorzuge, allein die Macht und Ehre der Krone zu schirmen: wandte er sich zur Rede des Ministers von Savigny und erklärte:

Meine Ueberzeugung ist noch dieselbe geblieben, und sie muß wahrlich sehr tief gewurzelt sein, wenn sie sich einer solchen Autorität gegenüber nicht erschüttern läßt. Daher, meine Herren, halte ich daran fest in dem vollen Bewußtsein des feierlichen »Ja«, welches ich Sr. Majestät dem Könige am Tage der Erbhuldigung auf die Frage zugerufen habe: »Wollen Sie mit mir mit rechter deutscher Treue helfen, Preußen zu erhalten, wie es ist?« In dem vollen Bewußtsein dessen spreche ich es aus: Das Recht des preussischen Volkes ist durch mehrere Bestimmungen der Verordnungen vom 3. Febr. d. J. wesentlich alterirt. Die Räte der Krone, die dazu gerathen haben, haben der Krone nicht das Richtige gerathen, und eben weil ich das Patent vom 3. Februar als die edle Gabe eines wahrhaft königlichen Entschlusses betrachte, weil ich wünsche, daß das ganze Volk mit Verehrung und Liebe dieses große Geschenk anerkenne und pflege, darum halte ich mich verpflichtet, in Ehrfurcht hinzutreten und zu sagen: Herr, so sehe ich die Sache an, und ich glaube, daß das Volk mit mir die Sache so ansieht, also prüfe diese Ansicht und entscheide Dich danach. Wohl weiß ich, daß der Beschluß, den wir fassen wollen, wichtig ist, und es würde nicht nur Leichtsin, sondern Frevel sein, ihn unüberlegt zu fassen und unüberlegt ein solches Wort zu sprechen. Aber ich glaube, wir haben Zeit gehabt, die Sache zu prüfen und zu erörtern; es ist das Patent bereits durch das Läuterungs-Feuer der öffentlichen Meinung hindurchgegangen: sehen wir uns um auf dem Ratheder der Wissenschaft, sehen wir uns um unter den Männern der Praxis, unter dem Volke mit gesundem Sinn, wo finden diese Bestimmungen des Patents ihre Vertheidiger? Ich habe nur wenige gefunden, und meine Ueberzeugung hat darin ihre Bestätigung erhalten. Aber, meine Herren, ich fürchte auch nicht, sondern ich hoffe, daß der freie Ausdruck unserer Meinung eine gnädige Aufnahme vor unserem königlichen Herrn finden wird, die Anker meiner Hoffnung ruhen fest und sicher in der großen Seele unsres königlichen Herrn. Ja, meine Herren, die Nebel, die an dem politischen Horizonte Preußens sich noch zeigen, sie werden verschwinden vor der hellen Sonne des Rechts und der Wahrheit. Der 3. Febr. wird das werden, was er nach der großen Idee des Königs werden sollte, der Geburtstag eines neuen, eines freien Preußens, eines Preußens, wie es seit länger als einem Menschenalter das Volk ersehnt und das Ausland gefürchtet, eines Preußens, wie es jene großen Staatsmänner, auf die unsere Enkel noch stolz sein werden, wollten: der Stein, Hardenberg, Humboldt, Beyme, Boyen und Scharnhorst, und dem sie, unter der Aegide des Heldenkönigs, der jetzt zu seinen Vätern versammelt ist, die Wege geebnet haben. Eines Preußens, das, geführt von dem kühnen Fluge des hohenzollernschen Adlers, der der Sonne nicht weicht, Deutschland vorangeht in Allem, was edel und gut und groß ist, des Preußens, welches, wenn auch nur von 16 Millionen Menschen bewohnt, in dem hohen Sinne seiner Fürsten und dem immer freier und kräftiger sich entwickelnden Nationalbewußtsein eine Macht besitzt, welche es befähigt, sein entscheidendes Gewicht in die Waagschale zu legen, auf der die Geschicke Europa's gewogen werden. Des Preußens, dessen Söhne von Osten und Westen, von dem Fuße des Riesengebirges bis zu den Ostseegestaden, wenn das Vaterland in Gefahr ist, sich um den Thron schaaren, dem Throne, der auf der Liebe des Volkes sicherer ruht, als auf diamantenen Säulen. (Bravo!)

Der Abg. von der Heydt unterwarf die ministerielle Rede folgender Prüfung:

Wenn der Herr Justiz-Minister in dem vorgestern gehaltenen Vortrage gesagt hat, daß die dem Vereinigten Landtage zustehenden Rechte nicht durch Beschlußnahme festzusetzen seien, so hat der Herr Minister wohl nur sagen wollen, daß nicht durch

bloße Beschlußnahme der Versammlung die Ausübung weiterer Rechte, als solche, wie sie das Patent vom 3. Februar gewährt hat, herbeigeführt werden können. Die Absicht des Herrn Ministers wird nicht dahin gegangen sein, die Versammlung über den innezuhaltenden Weg ihrer Verhandlung zu belehren, oder ihr das Recht der Beschlußnahme insoweit abzuspochen, als es nothwendig ist, um sich über den Mangel an Uebereinstimmung klar zu werden.

Der Herr Justiz-Minister gelangt nach einer sehr kunstreichen Rechts-Deduktion zu dem Geständnisse, daß die früheren Gesetze wohl die Erwartungen haben erregen können, daß jährlich eine größere Versammlung einberufen werden müsse, und zwar eine einzige reichsständische Versammlung. Nur fügt der Herr Minister hinzu: zwischen einer solchen Erwartung und einem verliehenen Rechte ist ein großer Unterschied. Es mag diese Ausführung, juristisch betrachtet, ein Meisterstück sein, darüber mögen Männer von Fach urtheilen. Die Versammlung aber wird sich ihre eigene Anschauung bilden. Was mich anlangt, so habe ich mich nicht überzeugen können, daß die Ansicht, es sei ein Rechts-Anspruch vorhanden, eine irrige sei, im Gegentheil habe ich mich nur in dieser Ansicht gestärkt fühlen können. Bleiben wir bei dem Zugeständniß des Herrn Justiz-Ministers stehen. Was ist die Folgerung? Wenn die früheren Gesetze zu der Erwartung berechtigten, daß alljährlich eine reichsständische Versammlung berufen werden müsse, so ist eine unmittelbare Folgerung die, daß dann die Erwartungen, zu welchen die früheren Gesetze berechtigten, bis heute nicht in Erfüllung gegangen sind. Wenn nun der Herr Minister einen großen Unterschied darin findet, daß die Gesetze nicht mit ausdrücklichen Worten die Rechte verleihen, zu welchen die Gesetze wohl eine Erwartung haben erregen können, so docirt der Herr Minister an einer anderen Stelle seines Vortrags, daß bei der Erklärung der Gesetze der Sinn, oder wie es ausgedrückt ist, der Gedanke maßgebend sein soll, den der Gesetzgeber hat hineinlegen wollen.

Daß es bei Erklärung der Gesetze mehr auf den Sinn, als auf den Buchstaben ankomme, darin stimmen alle Gesetzgebungen überein. Das Allgemeine Landrecht bestimmt dies ausdrücklich und fügt hinzu, daß, wo der Sinn zweifelhaft sei, er doch immer so genommen werden müsse, daß er eine Wirkung habe. Der Sinn und die Absicht des Gesetzgebers können nicht zweifelhaft sein. Der Herr Minister hat den Sinn der Gesetze selbst durch sein Zugeständniß anerkannt. Wenn nun aber die in dem Gesetze vom 17. Januar 1820 ausgesprochene Absicht der Unterordnung des Staats-Schuldenwesens unter die Reichsstände, so wie der Anordnung einer alljährlichen Rechnungslegung eine Wirkung haben soll, so muß doch die Periodizität feststehen. Denn wollte man annehmen, es könne die reichsständische Versammlung erst in fünf, zehn oder zwanzig Jahren zusammenberufen werden, so würde die Absicht unmöglich zu erreichen sein.

In einem Punkte stimme ich dem Herrn Justiz-Minister bei, nämlich darin, daß, wenn ein Rechtspunkt auf die Periodizität besteht, dann auch ein Rechts-Anspruch auf alljährliche Einberufung feststehe. Ich habe in der Abtheilung in diesem Sinne gestimmt, aber als ich dabei in der Minorität blieb, habe ich auch bei der zweiten Fragestellung die Frage mit Ja beantwortet, weil ich eine Einberufung in so kurzen regelmäßigen Fristen, die eine Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Januar 1820 möglich machen, für mich nicht anders als eine jährliche interpretiren können.

Das Volk, meine Herren, hat keine Rechtswissenschaft studirt, es liebt keine kunstreichen Rechtsdeduktionen. Das Volk versteht die Gesetze nach dem einfach verständlichen Sinne. Uns aber, die wir berufen sind, die Rechte der Stände, die Rechte

des Volkes zu wahren, uns liegt, meines Erachtens, die Pflicht ob, uns nicht irre machen zu lassen durch kunstreiche Deduktionen, sondern festzuhalten an den Rechten, welche dem Lande und den Ständen nach dem gewöhnlichen Wortsinne aus den Gesetzen erworben sind. Diese Rechte sind mit überzeugender Klarheit, so weit sie nicht in der Verordnung vom 3. Februar enthalten sind, ausgesprochen in der mehrbesprochenen Erklärung der 138. Ich schließe mich dieser Ausführung an. Man könnte verschiedener Ansicht sein über die Form, die Zeit der Einberufung und über das daran zu knüpfende Verfahren. Aber die überwiegende Mehrheit der Versammlung wird sich zu derselben Ueberzeugung bekennen müssen.

Es ist von dem Herrn Justiz-Minister angeführt worden, daß der Artikel 13 vom 17. Januar 1820 wohl nur eine Verpflichtung gegen die Staatsgläubiger habe eingehen wollen. Diese Behauptung ist, wenn ich nicht irre, schon einmal von der Ministerbank ausgesprochen worden; aber ich habe nicht geglaubt, daß der Herr Justiz-Minister sie aufnehmen würde. Hiesse es in diesem Artikel, so lange, bis die damaligen Staatsgläubiger befriedigt sein würden, solle die Rechnungs-Ablegung an die Reichsstände erfolgen, so hätte sich vielleicht eher ein Grund, aber auch nur ein schwacher Grund für eine solche Behauptung finden lassen. Wenn aber der Herr Justiz-Minister den wahren Sinn dieser Bestimmung erforschen wollte, warum hat er den Eingang des Gesetzes unbeachtet gelassen, worin es ausgedrückt ist, daß nicht bloß der Wille, den Staatsgläubigern gerecht zu werden, sondern was diesem — und mit Recht — vorgelegt ist, die Absicht nun, das Vertrauen zum Staate und zu seiner Verwaltung zu befestigen, dem Gesetze als Motive vorgewaltet haben. Warum hat der Herr Justiz-Minister wiederum diesen Eingang nicht in Verbindung gesetzt mit dem Gesetze vom 27. Oktober 1810, auf welches ausdrücklich darin verwiesen ist, und in diesem Gesetze heißt es ja ausdrücklich:

„Wir werden übrigens unsere stete und größte Sorgfalt darauf richten, durch jede nothwendige und heilsame Einrichtung in politischer und finanzieller Hinsicht Unseren Uns so sehr am Herzen liegenden Hauptzweck, das Wohl Unserer getreuen Unterthanen herzustellen, möglichst zu befördern. Zu dem Ende soll auch die nächste Möglichkeit ergriffen werden, das Münzwesen auf einen festen Fuß zu setzen, so wie Wir Uns vorbehalten, der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation, sowohl in den Provinzen, als für das Ganze zu geben, deren Rath Wir gern benutzen und in der Wir nach Unseren landesväterlichen Gesinnungen gern Unseren getreuen Unterthanen die Ueberzeugung fortwährend geben werden, daß der Zustand des Staats und der Finanzen sich bessere, und daß die Opfer, welche zu dem Ende gebracht werden, nicht vergeblich sind. So wird sich das Band der Liebe und des Vertrauens zwischen Uns und Unserem treuen Volk immer fester knüpfen.“

Der Herr Justiz-Minister sagt nun noch, daß die jährliche Rechnungslegung um deswillen nicht der jährlichen Einberufung der reichsständischen Versammlung bedürfe, weil es sich ja nur um ein bloßes Gutachten handle, und dafür sei die Deputation ganz genügend. Anders sei es, wenn es sich um einen wichtigeren, um einen gefährlich bindenden Akt handle. Es handle sich aber darum nicht, sondern nur um ein Gutachten, sonst hätte wohl ein Einwand gegen die Rechtsgültigkeit erhoben werden können. Leider beschränkt sich die Wirksamkeit der Stände in den meisten Fällen noch auf ein Gutachten. Wenn aber von Seiten der Minister-Bank ein so geringer Werth darauf gelegt wird, welchen Werth sollen wir dann darauf legen? Mich wird dies bestimmen, um so entschiedener den Petitionen beizutreten, welche auf Gewährung der Feststellung des Haupt-Fi-

nanz-Stats und daraus folgender Kontrolle des Staats-Haushaltes, gerichtet sind. Ferner sagt der Herr Justiz-Minister: „Indem das Gesetz vom 3. Februar sich als einen Fortbau der früheren ständischen Gesetzgebung ankündigt, hat es eben damit nicht anerkennen wollen, daß die früheren Gesetze in ihrer eigenthümlichen Form und Begrenzung fortbestehen und nebenher fortwirken sollen. Sene Gesetze vom 3. Febr. erklären sich vielmehr als eine Fortsetzung und Fortentwicklung derselben.“

Anscheinend soll darin ein Zugeständniß liegen, daß die früheren Gesetze nicht vollständig in den Patenten vom 3. Febr. aufgenommen sind; indeß wird angenommen, daß im Uebrigen die früheren Gesetze stillschweigend beseitigt seien. Der Herr Justiz-Minister scheint dabei nicht an das Allgemeine Landrecht gedacht zu haben, worin es lautet: Daß die Gesetze so lange in Kraft bestehen, bis sie ausdrücklich aufgehoben sind.

Ich kann mir endlich nicht denken, daß der damalige Gesetzgeber absichtlich die Auslegung hat zweifelhaft lassen wollen, um freie Hand zu behalten. Ich kann das, wie gesagt, nicht glauben. Der Geist, der aus jener Gesetzgebung hervorleuchtet, bürgt mir für das Gegentheil.

Abgeordn. Frhr. von Vincke: Von verschiedenen Rednern, die vor mir gesprochen haben, bin ich theils direkt angegriffen worden und theils in einer Weise gerühmt, die ich nur als direkten Angriff betrachten kann, und ich befinde mich also in einiger Verlegenheit, wenn ich jetzt meine Ansicht als den zweckmäßigsten Weg in der Sache vertheidige, und bitte um so mehr um gütige Nachsicht. Ich habe mich bei mehreren Gelegenheiten sowohl für mich, als wenn ich für Andere das Wort nahm, die mit mir in einer Meinung vereinigt waren, zu der Ansicht bekannt, daß ich gegen jede Petition sei in Bezug auf die Nicht-Übereinstimmung der älteren mit den neueren Gesetzen, und zwar hauptsächlich aus zwei Gründen; einmal, weil es mir nicht geeignet zu sein schien, um ein Recht zu bitten, was ich bereits zu besitzen glaube, und zum Anderen deshalb, weil ich nicht glaube, daß es mit der Ehrerbietung gegen den Allerhöchsten Träger der Krone in Einklang zu bringen sei, wenn wir den bestimmten Erklärungen gegenüber, die wir theils aus dem Munde Sr. Majestät des Königs und theils aus der Botschaft vernommen haben, sofort jetzt um eine Abänderung der Gesetze vom 3. Februar bitten wollen. Im Wesentlichen bekenne ich mich noch jetzt zu dieser Ansicht; ich freue mich indeß, daß der weitere Fortgang der Verhandlungen es mir gestattet, mit Modifikationen dem Gutachten der Abtheilung beizutreten, was ich im Gegensatz mit mehreren Rednern als vollständig unparteiisch anerkennen muß.

Was den ersten Punkt anbetrifft, so haben wir alle Ursache, den geehrten Abgeordneten aus Prenzlau und von der pommerschen Ritterschaft es zu danken, daß sie einen Weg aufgefunden haben für eine Bitte, ohne daß dadurch unser Recht in Frage gestellt zu werden braucht. Sie gehen im Wesentlichen davon aus, daß sie sagen: wir besitzen Rechte, und wir bitten Sr. Majestät, diese Rechte anzuerkennen; wir bitten nicht, wie es in anderen Petitionen ausgedrückt worden ist und mir auch in dem Gutachten der Abtheilung zu liegen scheint, um die Verleihung des Rechts, sondern dessen Anerkennung. Ich finde einen großen Unterschied in diesen beiden Formen und bedaure, mit dem Mitgliede für Köln, hierin in wesentlicher Meinungs-Verschiedenheit zu sein. Es scheint mir nicht unbedenklich, wenn ich bitte, mir ein schon bestehendes Recht zu verleihen, denn das Mitglied aus Köln bemerkt in dem Abdruck seiner Petition, daß die Krone nicht verhindert sei, ein Recht durch Verleihung neu zu schaffen, so würde dies doch ein sehr gefährlicher Zustand sein; dagegen muß ich mich verwahren. Wenn dagegen, nach dessen später folgenden Erklärung, nur um die Befriedigung eines Rechtsanspruches gebeten

werden soll, so ist dies wesentlich verschieden. Die Form, in welcher ich bitte, ist daher gewiß nicht gleichgültig; es kann dadurch ein Recht zur bloßen Vergönnung werden! Ich glaube, daß selbst die verehrten Vertreter der Justiz auf der Ministerbank das zugeben werden, und meine daher, daß wir den beiden Mitgliedern dankbar sein müssen, daß sie uns den Weg gezeigt haben, um Anerkennung des Rechts zu bitten, ohne unser Gewissen zu beeinträchtigen. In Bezug auf den zweiten Punkt glaube ich zwar immer noch, daß solche Bitten nach Emanation der Gesetzgebung vom 3. Februar, die sich als vollendet angekündigt, nach den Worten, die wir hier vom Throne aus gehört haben, sich nicht leicht mit der Allerhöchsten Willensmeinung in Einklang bringen lassen, und ich glaube dem Mitgliede der brandenburgischen Ritterschaft darin widersprechen zu müssen, daß ich in der Allerhöchsten Botschaft diesen Weg nicht vorgezeichnet finden kann. Im Gegentheil hat Sr. Majestät der König gesagt: Der Vereinigte Landtag hat keine anderen Rechte, als die ihm durch das Patent vom 3. Februar ertheilt sind, und nur auf Ausbildung dieser Gesetzgebung können Bitten gerichtet werden. Wenn hiernach um eine neue Schaffung von Rechten gebeten wird, so will ich dies erwägen und darüber entscheiden.

Mit Anträgen um Verleihung neuer Rechte möchte ich nun gern den König möglichst verschonen, um so dringender aber möchte ich bestehen auf Erhaltung der bereits durch die frühere Gesetzgebung begründeten Rechte.

Wenn wir hiernach auch nicht im Einklange uns befänden mit den früheren Ansichten der Krone, so fühle ich mich doch jetzt darüber beruhigt, und zwar aus zweien Gründen, einmal, weil wir bei einer späteren Veranlassung von dem Herrn Königlichen Kommissar vernommen haben, daß jeder Weg zur Verständigung willkommen wäre, dann aber auch aus einem zweiten persönlichen Grunde. Es ist gewiß der Versammlung bekannt, ich wenigstens habe vernommen, daß eine Zahl ehrenwerther Mitglieder, welche durch ihre Stellung im Leben und durch die Familien-Traditionen, die gewissermaßen in ihnen sich konzentriren, dazu vorzugsweise geeignet sind, sich berufen fühlen, den konservativen Standpunkt, die Erhaltung unseres alten Rechtes besonders zu erstreben, und welche sich zu einer engeren Vereinigung zusammengesunden haben, und welche sogar schon durch die Benennung des Ortes, den sie zu ihrer Zusammenkunft gewählt haben, an das Land haben erinnern wollen, das schon seit Jahrhunderten seine alten Rechte zu erhalten sucht. (Gelächter.)

Ich habe diese Thatsache mit großer Genugthuung und Befriedigung vernommen. Ich habe ferner gehört, daß ein erwählter Ausschuß, wenn ich so sagen soll, aus der Versammlung des englischen Hauses sich in Verbindung mit dem Königlichen Kommissar gefügt hat, und wenn ich diesen Weg etwas extraordinair finde, so glaube ich doch daraus schließen zu dürfen, daß eine größere Übereinstimmung des Gouvernements mit diesen konservativen Mitgliedern besteht, und daß deshalb die Erhaltung unserer Rechte nicht bloß das Ziel dieser Versammlung, sondern auch des Gouvernements sein wird. Sonach fühle ich mich vollständig beruhigt und kann nun auf die Sache selbst übergehen.

Im Betreff der Frage, ob wir wirklich ein Recht besitzen auf die Periodizität des Vereinigten Landtages, so hatte ich mir vorgenommen, dem Herrn Justiz-Minister ausführlich zu antworten, obgleich ich nur mit einer gewissen Zaghaftigkeit mich dazu entschließen konnte, einem Manne gegenüber, der gestern mit Recht ein Jurist von europäischem Rufe genannt wurde. — Nur der Umstand gab mir wieder einigen Muth, daß ich in dem Minister der Gesetz-Revision auch zugleich meinen früheren Lehrer von der Universität her zu verehren habe. Hätte ich daher irgend etwas Erhebliches zur Widerlegung vorgebracht, so wären es eben

nur die früheren Gedanken desselben verehrten Mannes gewesen — wie ja der Diamant nur durch Diamantenstaub geschliffen werden kann. (Gelächter.) Es haben indeß viele Mitglieder, die sich vor mir auf dieser Stelle befunden haben, namentlich die Mitglieder für Königsberg, für Reinerz und für Elberfeld, sich so vollständig über den Rechtspunkt geäußert, daß ich bloß eine kleine Nachlese zu halten brauche. Im Wesentlichen scheint mir von ihnen schon der Vortrag des Herrn Justiz-Ministers vollständig widerlegt zu sein. Es ist namentlich bemerkt worden, daß aus dem klaren Buchstaben des Gesetzes ein begründetes Recht auf eine alljährliche Zusammenberufung des Landtages behufs Abnahme der Rechnung der Staatsschulden-Verwaltung abzuleiten sei.

Es ist ferner bemerkt, daß dies nicht bloß den Kreditoren, sondern dem ganzen Lande verliehen ist. Ich habe aber noch nachträglich zu bemerken, daß, wenn von dem Herrn Justiz-Minister gesagt worden ist, die Reichsstände hätten auch die Rechnung alljährlich zu prüfen, da die betreffende Deputation aus und von ihnen gewählt werde, ich dies mit dem Wortlaut des Gesetzes nicht vereinigen kann, welcher der ganzen Versammlung dies Recht verleiht. Wenn er ferner sagte, jene engere Deputation bekäme ihre Aufträge nicht von der Versammlung, sondern sie hätte ihr Mandat aus dem Gesetz; so spricht dies gerade für uns, denn nur der Mandatar kann dann Recht für sich in Anspruch nehmen, die Persönlichkeit des Mandatars innerhalb der Grenzen seiner Vollmacht zu vertreten. Aber wie der königliche Kommissar schon gesagt hatte, so sind diese Mandatare nicht von uns gewählt worden, sondern sie sind uns gesetzt worden, und so können sie uns nicht ersetzen und können nie unsere Stelle vertreten. Es ist ferner schon von dem letzten Redner gesagt worden, daß dieser Punkt keinesweges unbestimmt in dem Gesetze gelassen wäre, und ich möchte dies noch dahin ergänzen, daß der Gesetzgeber, wie der Herr Justizminister auf pag. 6 selbst bemerkt, nur die Einrichtung, Bildung, Zusammensetzung und Organisation der Reichsstände unbestimmt gelassen hat, nur die Frage, wie sie aus den Provinzial-Ständen hervorgehen sollen. Das gebe ich zu, aber diese Organisation ist jetzt dahin bestimmt worden, daß nicht die Ausschüsse, wie das möglich gewesen wäre, sondern daß sämtliche Provinzial-Landstände zu einer reichsständischen Versammlung vereinigt sind; aber wie oft sie zusammenkommen sollen, darüber besteht keine Unbestimmtheit, darin ist keine Ungewißheit, es war vielmehr ausdrücklich bestimmt, daß sie alljährlich zusammenkommen. Wenn es endlich um die Interpretation des Gesetzes aus der Absicht desselben sich handelt, so findet eine solche überhaupt doch nur dann statt, wenn die Disposition, der Wille des Gesetzgebers selbst unklar ist.

Das aber ist hier nicht der Fall, sondern es ist ausdrücklich gesagt worden, sie sollen alljährlich zusammenkommen, alljährlich soll ihnen Rechnung abgelegt werden. Ob dies zur Sicherheit der Kreditoren und für den Vereinigten Landtag nützlich ist, ist eine ganz andere Frage. Wie es aber der Buchstabe des Gesetzes klar entscheidet, sollen wir alljährlich behufs der Prüfung der Rechnungen zusammenkommen. Und hiermit glaube ich das Wenige noch ergänzt zu haben, was mir nach dem verehrten Redner noch zu sagen blieb. Bei Beleuchtung des Vortrags des Herrn Justiz-Ministers glaube ich auch die Ansicht des einen Theils der Abtheilung im Wesentlichen schon mitwiderlegt zu haben. Ich habe nur noch zu bemerken: Wenn die Abtheilung auf unsere provinzialständische Thätigkeit Bezug nimmt und sagt, daß dies eine permanente Thätigkeit wäre, ohne daß die Provinzial-Stände immer in voller Versammlung zusammenkommen, so habe ich darauf zu erwidern: diejenigen Kommissionen der Provinzial-Stände, die behufs der Erledigung einzelner Angelegenheiten zusammenkommen und in Permanenz bleiben, sind von den Provinzial-Ständen gewählt, diese haben ihnen nur ihre Rechte

delegirt, während, wie der Herr Justiz-Minister selbst sagt, das Mandat für unsere Deputation nur aus dem Gesetze herrührt, das Gesetz sie an unsere Stelle setzt, ohne daß wir unsere Zustimmung dazu ertheilt haben. Hiernach scheint mir das Recht auf periodischen und alljährlichen Zusammentritt der verehrten Versammlung vollständig begründet. Die Nützlichkeits- und Nothwendigkeits-Gründe, die das Gutachten aufstellt, sind von dem geehrten Mitgliede für Köln scharf, klar und so vollständig auseinandergesetzt worden, daß ich nicht glaube, darauf zurückkommen zu müssen. Aber für mich handelt es sich zunächst nicht um die Nützlichkeits- und Nothwendigkeit, sondern, wo wir das Recht für uns haben, verlange ich es in seinem ganzen Umfange anerkannt zu sehen, und erst nachher wird es Gegenstand der Verhandlungen der Krone mit den Ständen sein, ob davon etwas abzunehmen ist, ob die vollständige Ausübung des Rechtes nicht zweckmäßig sei. Ich für mein Theil glaube, daß eine europäische Großmacht, wie Preußen, sich ganz in der Lage befindet, die vollste Stärkung und Kräftigung sämtlicher Elemente im Staate durch eine innige Verbindung mit den Ständen zu sichern; und daß wir in dieser Beziehung nicht oft genug zusammenkommen können, wenn wir mit Recht der Ansicht sind, daß unser Zusammentritt der Krone neue Elemente der Stärke giebt. Wenn ich das wesentliche Vorrecht der Stände, mit der Krone sich in das engste Vernehmen zu setzen, so hoch anschlage, so finde ich dazu die Veranlassung bei allen Großmächten, die sich ständischer Versammlungen erfreuen, in Frankreich und namentlich in England, mit denen wir uns in politischer Beziehung auf einer und derselben Höhe befinden, und welche daraus ihre Kraft mit so glücklichem Erfolge gezogen haben. Es handelt sich hier zunächst nicht um Bitten und Wünsche, nicht darum, was nothwendig und nützlich ist, denn auch in dieser Beziehung wünsche ich Sr. Majestät möglichst wenig zu bedrängen, ja, ich würde es nicht beklagen, wenn auf dem ganzen Landtage kein einziger Antrag auf Verfassungs-Änderungen an den Thron gelangte, ich würde darauf keinen allzugroßen Werth legen; wo es sich aber um die Conservation wohl erworbener Rechte handelt, habe ich die allerstrengste Ansicht. Insofern es sich nun gegenwärtig nur um den Rechtspunkt handelt, will ich diesen nicht mit Gründen der Nützlichkeits-Gründe vermischen und verdünnen, denn so hoch der Himmel über der Erde, so hoch steht das Recht über den Nützlichkeitsgründen, die nimmermehr an das Recht in seiner Höhe hinanreichen können. Das Recht will ich ungemischt mit Nützlichkeitsgründen Sr. Majestät vortragen haben, auf das Recht berufe sich die Versammlung, und um es vollständiger zu sagen, als es mir möglich ist, beziehe ich mich auf den Antrag des geehrten Mitgliedes für Köln, wo es sagt: „Das gefährlichste Reizmittel für den Trieb, Rechte zu erwerben und zu erkämpfen, ist das Gefühl, deren gar keine zu besitzen, und bei einer unbefangenen Erwägung des Inhaltes der Verordnungen vom 3. Februar c. läßt sich die Erkenntniß nicht abweisen, daß dem Vereinigten Landtage und dem Lande kein Recht zugetheilt sei.“ Und deshalb handelt es sich hier zunächst um Rechte und zwar um wohl erworbene und alte Rechte. Es ist von einem geehrten Mitgliede mir gegenüber gesagt worden, wir sollten zurückgehen auf die Geschichte, wir sollten aus der Geschichte lernen, daß es sich nicht um einzelne Buchstaben handle, daß die Beispiele der Geschichte den Weg des Buchstabens als einen gefährlichen bezeichnen. Ich bedauere, daß die versprochenen Beispiele der Geschichte nicht gegeben worden sind, ich habe aus der Geschichte die entgegengesetzte Lehre gezogen und berufe mich auch hier wieder auf England, was ich fast überall als unseren großen Lehrmeister betrachte. Dort wurde ungefähr vor 150 Jahr, als die jetzige Dynastie mit Wilhelm III. den Thron bestieg, das alte Recht punktatum und buchstäblich niedergeschrieben, in der Declaration der Rechte und dann der

Krone zur Anerkennung vorgelegt, in der Bill der Rechte ein schlagendes historisches Beispiel, so lange das geehrte Mitglied kein entgegengesetztes geliefert hat. Es ist hier ebenfalls mit Bezug auf die Geschichte gesagt worden, daß Eintracht mit der Krone noth thue, und ich frage, wer unter uns wollte nicht mit der Krone einträchtig sein? Es war damit wohl der erhabene Wahlspruch des niederländischen Volkes gemeint: Eintracht giebt Macht. Aber warum geht dort dieser Wahlspruch wesentlich vom Volke aus? weil die Antwort aus dem Munde der niederländischen Fürsten darauf lautet:

Je maintiendrai!

oder wie es in anderer Sprache auf der Brust unserer Fürsten geschrieben steht: suum cuique. Weil die niederländischen Fürsten das Recht ungeschwächt bis auf den kleinsten Buchstaben erhalten, deshalb sagt das Volk: Eintracht giebt Macht. Deshalb kann ich nicht die Ansicht des oft citirten Mitgliedes theilen, daß es sich hier wesentlich um materielle Interessen handle, daß diese vorzugsweise befördert und gepflegt werden sollen. Meiner Ansicht nach stehen vielmehr die immateriellen Interessen unendlich hoch über ihnen, und so lange die immateriellen Interessen nicht unerschütterlich begründet sind, so lange wir noch gar nicht wissen, was bei uns Rechtens ist, so lange darf von den materiellen Interessen gar keine Rede sein. Aus diesen Gründen habe ich mir erlaubt, ein Amendement dem Herrn Marschall vorzulegen, was ich vorzutragen und mit wenigen Worten motiviren zu dürfen bitte. Ich habe in Bezug auf die Periodizität der ständischen Versammlungen das Amendement gestellt:

„Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, das bestehende Recht des Vereinigten Landtages, auf Grund des Art. XIII. des Gesetzes vom 17. Januar 1820 alljährlich behufs Abnahme der Rechnung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden einberufen zu werden, Allernädigst anerkennen; falls jedoch einer so häufigen Einberufung erhebliche Bedenken entgegenstehen möchten, dem Vereinigten Landtage eine darauf bezügliche Proposition huldreichst vorlegen lassen zu wollen.“

Dies Amendement hat meiner Ansicht nach wesentliche Vorzüge vor dem Antrage der Abtheilung. Es ist in diesem Vorschlage der Abtheilung gesagt: „Mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung, so wie auch namentlich aus Gründen der Nützlichkeit.“ Ich muß mich selbst dem Herrn Referenten gegenüber, dessen Unparteilichkeit ich schon anerkannt habe, doch einem Redner anschließen, welcher sagte, daß der Rechtsgrund hinter die Nützlichkeit hierbei zurückgedrängt sei. Es ist gesagt worden: „Mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung“, ich frage aber: sind das Beziehungen des bestehenden Rechtes oder nur Beziehungen der Erwartung, wie der Herr Justiz-Minister sagte? Ich wünsche nur Beziehungen des Rechtes, und weil es heißt: „In Bezug auf das Gesetz“, darin aber von Einigen nur Erwartungen gefunden werden, so will ich das Recht, das bestehende Recht ausgedrückt haben. Ich beschränke dies aber auf den Buchstaben des Gesetzes, weil mein Beweis weiter nicht zuträfe, ich beschränke mich auf die alljährliche Zusammenkunft behufs der Rechnungsabnahme und Prüfung. Zwar bin ich der Ansicht, daß der Gesetzgeber damals daran gedacht hat, die Stände alljährlich zu berufen, und dann nicht bloß mit jenem einen Gegenstande zu beschäftigen; aber ich bin auch der Ansicht, daß, wenn wir einmal zusammen sind, von selbst auch andere Gegenstände an die Reihe kommen werden. Genehmigen wir dies, beschränken wir uns auf diese Forderung, so bewegen wir uns streng auf dem Rechtsboden. Diesen will ich anerkannt haben, ich bitte nicht um Verleihung, sondern ich bitte um Aufrechterhaltung des Rechtes, und insofern dies Verlangen über die früheren Erklärungen hinaus-

geht, wünsche ich die Anerkennung der Krone, damit das Recht in Ausführung gebracht werde und zum Leben durchdringe. Denn so lange unsere Ueberzeugung nicht unangefochten ist, so lange noch Zwiespalt zwischen der Krone und uns besteht, so lange ist Eintracht nicht vorhanden, auf die ich auch den größten Werth lege. Ich will aber auch endlich einem Einwande begnügen, damit man nicht sagen soll, ich wolle nicht das Nützliche. Ich will der Krone freie Hand lassen, auf gesetzlichem Wege durch Vorlegung einer Proposition diese Frage zur Entscheidung zu bringen, bitte also, daß, im Fall die Krone die unbeschränkte Ausübung des Rechtes bedenklich findet, dem Vereinigten Landtage eine desfallige Proposition vorgelegt werde. Aber das Recht muß erst gesichert sein. Ich erblicke in der vorliegenden Maßregel auch keine Gefahr oder Bedrohung für den Staat und glaube, daß der König, unterstützt von den Rathgebern der Krone, sich in der Lage befindet, zu erwägen, ob die Ausübung dieser Rechte nützlich und zweckmäßig sei.

Ich weise endlich darauf hin, daß der Wille Sr. Majestät durch die Thronrede diesen Weg hauptsächlich, das Recht in den Vordergrund treten zu lassen, als den wesentlichsten und nächsten bezeichnet. Es ist dort ausdrücklich gesagt: Vertrauen weckt Vertrauen, und wenn ich diesem erhabenen Spruche folgen darf, so glaube ich, wenn wir dem Könige mit Vertrauen bezeichnen, was wir für das Rechte halten, so wird uns auch das Allerhöchste Vertrauen entgegenkommen und das gewähren, was wir nach dem unzweifelhaften Buchstaben der früheren Gesetzgebung als unser Recht in Anspruch nehmen. Es ist dort ferner gesagt worden, daß die Stände mit dem ureigenen Geiste der deutschen Verfassung sich durchdringen und Wahrer des Rechtes sein müßten, und darum würden sie sich ihrem heiligsten Verufe entfremden, den ihnen der König selbst vorgezeichnet hat, wenn sie aufhören wollten, zunächst ihr Recht zu wahren, wenn wir uns auf Nützlichkeits- und Nothwendigkeits-Gründe einlassen wollten, wo wir das klare Recht vor uns haben. Wir sollen nicht die Folgsamkeit des Knechtes üben, sondern die Folgsamkeit um Gottes und des Gewissens willen. Und mein Gewissen sagt mir, daß ich meinen Kommittenten gegenüber eine Pflicht auf mir habe, daß ich nicht bloß mein Recht, sondern auch das Recht meiner Kommittenten auf dieser Stelle zu wahren habe. Und weil dieses im Buchstaben des Gesetzes klar ausgedrückt ist, deshalb ist ein Gehorsam um des Gewissens willen, wenn ich mich erdreiste, der Krone die Gründe vorzutragen, aus denen ich glaube, daß die Gesetzgebung vom 3. Februar nicht in Einklang zu bringen sei mit der früheren, die unseres nun in Gott ruhenden Königs Majestät im Jahre 1820 erlassen hat. Ich glaube, daß dieser Weg uns am sichersten schützt vor dem revolutionären Treiben, was Se. Majestät in der Thronrede als ein gefährliches Zeichen und bedenkliches Symptom der Zeit angeführt hat. Denn worin hat dies seine Wurzel? Darin, daß man Fürst und Volk gegenseitig einander zu verdächtigen und zu entfremden sucht. Und wie stellt man sich ihm am erfolgreichsten entgegen? Wenn man sich stets auf dem Rechtsboden hält, nie den Boden des Gesetzes verläßt, also nicht einen entfernten Anlaß zu der Vermuthung giebt, als ob es je die Absicht sein könnte, der Krone Rechte zu nehmen und für uns zu beanspruchen, als diejenigen, die das Gesetz uns verleih oder die wohlwogene freie Entschließung der Krone, uns als neue Rechte geben will.

Se. Majestät der König — ich darf mir schließlich erlauben, diese erhabenen Worte selbst vorzutragen, die mir die Sache vollständig zu begründen scheinen, hat gesagt: „Jetzt gilt's einen neuen Kampf um dieselben hohen Güter, einen friedlichen zwar, aber seine Treffen sind nicht um eines Haares Breite unwichtiger, als es jene im Blachfelde waren. Gott aber wird wieder mit uns sein, denn es gilt den Kampf gegen die bösen Gelüste der Zeit. Ihre Einmüthigkeit mit Mir, Ihr thätiges

Bekennniß, Mir helfen zu wollen: den Boden des Rechts (den wahren Acker der Könige) immer mehr zu befestigen und zu befruchten, wird aus diesem Landtage eine gewonnene Hauptschlacht wider jenes arge, rechtlose, Deutschland betrübende und entehrende Treiben machen, zu Ihrem und des Vaterlandes Ruhm und zur Befriedigung Meines treuen Volkes.“ Diesen Allerhöchsten Worten lassen Sie uns nun anschließen: stets den Boden, den Acker des Rechtes pflügen. Wir sind hingewiesen auf die alten Rechte unseres Volkes, und der ehrenwerthe Redner gegenüber hat mir den Vorwurf gemacht, als ob es meine Absicht sei, diese Rechte jetzt wieder hervorzurufen. Das habe ich nicht gesagt. Ich habe gesagt, ich befände mich nicht in der Lage, jetzt die alten Rechte unserer früheren Stände in Anspruch zu nehmen. Aber, so lange uns noch nicht einmal die Rechte der nächsten Vergangenheit gesichert sind, will ich auch nicht auf die Reservation verzichten, nach Umständen auf eine noch entferntere Vergangenheit zurückzugreifen.

Ich erinnere mich mit gerechtem Stolge, daß meine Vorfahren den Acker des Rechtes seit vielen hundert Jahren gepflügt und demselben viele köstliche Früchte abgewonnen haben, werthvoller, als die materiellen Güter dieser Erde. Ich weiß nicht, wie lang die Spanne Zeit ist, die mir hier noch zugemessen ist. Wenn aber einst meine letzte Stunde schlagen sollte, dann wünsche ich nur, auf dem Acker des Rechtes meine Grabstätte zu finden. Es ist heute ein großer Tag in der vaterländischen Geschichte. Heut vor 107 Jahren hat Friedrich der Große den erhabenen Thron seiner Väter bestiegen. Lassen Sie uns durch eine würdige That des Landtags feiern die Thronbesteigung Sr. Majestät des Königs Friedrich's II., der uns nicht bloß Schlesien erobert hat, dessen edelste Söhne hier sitzen .... (Eine Stimme lacht laut.) Ich finde dies nicht lächerlich, es ist eine historische Wahrheit des großen Königs, welcher für unser öffentliches Recht den erhabenen Grundsatz aufgestellt hat, daß der König der erste Diener des Staates sei. Es wird eine Zeit kommen, wo keines der ehrenwerthen Mitglieder dieser Versammlung mehr auf Erden wandelt, dann wird die unparteiische Geschichte über den ersten Vereinigten Landtag zu Gericht sitzen. Mögen sie dann sagen, der erste Landtag der Krone Preußen, insbesondere die Mitglieder der Kurie der Ritterschaft, der Städte und Landgemeinden, sie wurden als fleißige und treue Ackerer erfunden auf dem Acker des Rechtes, sie sind von diesem Boden nicht einen Fuß breit abgewichen, nicht um dieses Nagels Dicke haben sie nachgegeben von ihrem guten Rechte, sie haben stets unabänderlich beharrt bei dem alten deutschen Grundsatz unserer Väter: Recht muß doch Recht bleiben! (Stürmischer Applaus.)

Wichtig ist, was der Landtagskommissar äußerte. Er erklärte, daß der König nach der Botschaft vom 22. April den Ständen keine andern Rechte anerkennen könne, als diejenigen, welche ihnen die Gesetze vom 3. Febr. zuweisen oder welche er künftig geben werde. Dem Landtage stehe aber das Recht der Bitte zu, und zwar in so weitem Umfange, daß es keineswegs verwehrt oder erschwert sei, auch Bitten darüber anzubringen, daß die Gesetzgebung vom 3. Febr. mit den Rechten und Verheißungen der Vergangenheit nicht im Einklange stehe. Er fügte hinzu: »Ich nehme keinen Anstand, selbst eine Bitte für loyal zu erklären, welche dahin gerichtet sein würde, daß jene Rechte nicht gegeben, sondern anerkannt werden möchten«.

v. Beckerath bezog sich wieder auf den ministeriellen Vortrag. Auch er bewies, daß die früheren Gesetze nur eine reichsständische Versammlung sowohl in den Worten

als dem Sinne nach bezeichnet hätten. Wir wollen aus dieser Kritik nur Einzelnes mittheilen. Der Justizminister v. Savigny hatte bemerkt, in der frühern Gesetzgebung sei nur von einer reichsständischen Versammlung gesprochen, nur an eine Versammlung gedacht, aber nicht verneint worden, daß mehrere errichtet werden könnten. In folgenden Worten zeigt der Abgeordn. v. Beckerath das Unhaltbare, ja das Gefährliche einer solchen Behauptung. »Hiernach würden also, wenn der Gesetzgeber sich auch noch so klar ausgesprochen hat, auch diejenigen Anordnungen, an die er nicht gedacht hat, die vielmehr mit seinen Gedanken im Widerspruch stehen, rechtsgiltig sein, wenn sie nicht ausdrücklich im Gesetze verneint sind. In dem vorliegenden Falle würde es nach des Herrn Ministers Ansicht vollkommen gerechtfertigt sein, wenn statt drei Versammlungen eine weit größere Anzahl, etwa für jeden Zweig der Gesetzgebung eine besondere, errichtet worden wäre. Diese Ansicht scheint weit zu führen und zuletzt darauf hinauszugehen, daß kein richtiges Verständniß eines Gesetzes mehr möglich wäre, wenn der Gesetzgeber neben dem, was er will, nicht auch zugleich ausspricht, was er nicht will«. Der Abgeordnete zeigt ferner, daß die reichsständische Versammlung keine mechanische Natur, die in Theile getrennt werden könne, sondern ein lebensvoller Organismus sei, dessen Geist erblicke, wenn er in mehrere Theile zerlegt werde. Das Gesetz vom 3. Febr. erkenne dies auch theilweis an, indem es den Vereinigten ständischen Ausschuss einen Vertreter des Vereinigten Landtags nenne, so daß dieser Ausschuss nicht die Landesrepräsentation selbst sei. Nur darin weiche das Gesetz vom 3. Febr. ab, daß es dem Ausschusse Befugnisse zuertheile, die nur der Landesrepräsentation zustehen können und von dieser allein und ohne Zwischenkunft einer Vertretung ausgeübt werden dürfen. Weiter wies der Abgeordnete aus den Gesetzen von 1815 an das Recht der regelmäßigen Einberufung des Landtags nach. Er zeigte, daß die zugesagten, freilich wenig erfüllten Rechte die Periodizität der Landesrepräsentation nothwendig machen, namentlich führte er das auch von unsrer Verfassung anerkannte Recht der Bitte und Beschwerde an, das ohne regelmäßige Einberufung der Stände gar nicht bestehen könne. Hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der regelmäßigen Wiederkehr der ständischen Versammlung äußerte er:

»Gewiß liegt es im höchsten Interesse der Krone, gewiß ist es die Bedingung einer heilsamen Erhaltungspolitik, daß die Einberufung nicht von einem jedesmaligen Willensentschluß abhängig gemacht, sondern dergestalt unabänderlich fest geordnet werde, daß die Institutionen des Staates in ihren regelmäßig wiederkehrenden Lebensäußerungen der erhabenen Ordnung der Natur vergleichbar sind. Wie diese nach unwandelbaren Gesetzen den Lauf der Gestirne regelt und die Jahreszeiten im regelmäßigen Wechsel an uns vorüberführt, so walte auch in der Staatsgesellschaft ein höheres, dem Eigenwillen unerreichtes Gesetz. Wenn der Landmann seine Hoffnungen durch eine Mißerndte getäuscht sieht, so trägt er mit ruhiger und standhafter Ergebung diesen Schlag, denn er weiß, daß zur bestimmten Zeit eine neue Saat dem Boden entkeimen wird. Also auch im Staate. Welche Gährungen, welche Mißklänge sich auch im Leben des Volks entwickeln mögen, sie verlieren ihren gefährlichen Charakter, ja sie wirken heilsam für die Entwicklung, wenn alle Theile mit Ruhe auf den vorbestimmten Zeitpunkt hinblicken können, wo alle diese Gegensätze ihre Ver-

(Der Beschluß folgt in der Beilage.)



mittlung, ihre Ausgleichung in einem verfassungsmäßigen Organ finden.

Nachdem er ein Votum gegen die Ausschüsse als Stellvertreter der Landesrepräsentation und für die alljährliche Berufung des Vereinigten Landtags abgegeben, verließ der Abgeordnete mit folgenden Worten die Bühne:

Zum Schluß bemerke ich noch, meine Herren, daß ich mich nicht der Pflicht entzogen habe, die uns jetzt vorliegende Frage von dem Standpunkte der geschriebenen Gesetze, und zwar in einer Weise zu erörtern, die den Wortlaut wägt. Ich gestehe aber, daß ich mich auf diesem Gebiete nur mit verhaltener Seele bewegt habe, daß es mir peinlich wäre, das Schicksal eines großen Volkes gewissermaßen an das Verständniß einiger Buchstaben geknüpft zu sehen. Doch bin ich tief überzeugt, daß es sich hier nicht um Buchstaben, sondern um den Geist handelt, der einst diese Buchstaben hervorgeufen hat, und der jetzt ihre Erfüllung verlangt. Möge dieser Geist nicht verkannt, möge das im Volke wachsende Verlangen nach einem öffentlichen Rechtszustande nicht mißdeutet, möge ihm die Erfüllung theurer Verheißungen nicht verkümmert werden! Mit dem lauterem Sinn, mit dem sie einst gegeben wurden, hat das Volk sie empfangen und in seinem Herzen bewahrt, — unverdorben und in ungeschwächter Treue würde es, wie einst dem Vater, so jetzt dem Sohne folgen, wenn es gälte, neue Kriegs-Ehren zu erwerben; aber die Aufgabe der Gegenwart führt auf ein anderes Feld, es winken die noch höheren Ehren eines in Freiheit auf dem Boden des Rechtes mit seinem König innig verbundenen Volkes. Die Lage, in der wir uns befinden, ist groß; durch großartige Entschlüsse wird sie sich zum Heile wenden. In keiner bedeutenden Periode unserer Geschichte hat es auf dem Throne an großartigen Entschlüssen gefehlt, an den Stufen des Thrones hat es in solchen Momenten nicht an Männern gefehlt, die mit weisem Blick die Bedürfnisse der Zeit erkannten. Vertrauen wir denn, daß auch jetzt die Räte der Krone dazu mitwirken werden, auf der allein sicheren Grundlage des Rechtes den Bau, in dem 16 Millionen wohnen, unerschütterlich zu befestigen! Mögen die Räte der Krone nicht befürchten, möge Keiner in der Versammlung die Besorgniß hegen, daß durch eine solche Ausbildung unserer inneren Staatsverhältnisse das Ansehen der Krone, die Stellung Preußens geschwächt werde. Die Krone wird nie machtvoller sein, Preußen nie mehr geachtet und gefürchtet unter den Nationen Europas dastehen, als wenn eine tiefe moralische Befriedigung Fürst und Volk zu einer unauflösliehen Einheit verbindet! Dies ist das Ziel, welches wir in diesen entscheidungsvollen Tagen mit Festigkeit zu verfolgen haben; möge es erreicht, möge der heiße Wunsch, der in uns Allen lebt, erfüllt werden, der Wunsch, »Gott schütze, Gott segne das Vaterland!« (Bravo!)

Der Abg. v. Massow, Geh. Rath im Ministerium des Innern bewegte sich auf der Bühne in folgenden Schlußfolgerungen: »Die regelmäßige Wiederkehr des Vereinigten Landtags ist nothwendig. Die Königliche Botschaft vom 22. April d. J. hat verheißt, daß der Landtag innerhalb vier Jahren wiederkehren soll. Diese Verheißung ist keine Zusicherung der Regelmäßigkeit; und da diese Verheißung keine Periodicität zusichert, so muß folglich der Landtag von der Bitte um die für nothwendig erachtete regelmäßige Wiederkehr absehen. Mittelbar muß man hieraus weiter folgern, daß der Vereinigte Landtag nur dann erst Anlaß zu einer Bitte um die Periodicität haben wird, wenn die Periodicität bereits zugesichert und gesetzlich festgestellt ist.« Der Abgeordnete fügte hinzu: »Ich weiß sehr wohl, daß

diese Ansicht nur von einem sehr kleinen Theile der Versammlung getheilt wird.« — »Mag die Gesetzgebung vom 3. Febr. ihre Mängel haben, ich bin weit entfernt, dies bestreiten zu wollen, doch glaube ich, daß es rathsam sei, nicht zu eilig vorzuschreiten mit so bestimmten Abänderungsvorschlägen, deren Folgen nicht leicht zu berechnen sind, und die wir selbst vielleicht nach einigen Jahren bereuen möchten.« Als nachtheilige Folgen bezeichnet der Abgeordnete 1) die Vernichtung der ständischen Ausschüsse; 2) die Verdrängung der Provinziallandtage, die sich der allgemeinen Anerkennung so sehr erfreut hätten; 3) das Ausscheiden vieler Deputirten, die nicht Zeit haben würden, ihre Kräfte alle Jahre oder alle 2 Jahre dem ständischen Wirken zu widmen; 4) der große Kostenbetrag für den Landtag. Aus allen diesen Gründen erklärte der Abgeordnete, daß er gegen jede Bitte um Periodicität, die er doch für eine Lebensfrage des Landtags hält, seine Stimme abgebe. (Fortsetzung folgt.)

**Königsberg, d. 3. Juni.** Die Versammlungen der freien Gemeinde sollen geschlossen werden, wenn ihre Mitglieder nicht ihren Austritt aus der evangelischen Landeskirche gerichtlich erklären, weil ihre Versammlungen bis daher noch der Kontrolle der Polizei unterworfen sind. In Betreff des Predigers Detroit lautet ein Bescheid auf eine Beschwerde seiner Anhänger, an deren Spitze als Wortführer der Buchhändler Bon steht, dahin: daß das Verfahren des Polizeipräsidenten durchaus gerechtfertigt sei, und daß Hr. Detroit, da er zu keinen amtlichen Handlungen befugt sei, der polizeilichen Kontrolle anheimfalle. (D. A. Z.)

### Frankreich.

**Paris, d. 3. Juni.** Der Marschall Bugeaud wird, nachdem er aus Kabylien zurückgekehrt ist, nur acht Tage in Algier bleiben und sich dann sogleich nach Paris einschiffen, wo er zum 15. bis 20. d. M. zu erwarten ist. Es ist das Gerücht verbreitet, der Marschall habe dem Kriegsminister angezeigt, er werde seine Demission geben, und diese sei durch den Telegraphen von Marseille nach Paris vermittelt worden.

Am 29. Mai ist in St. Etienne im Loiredepartement der Marschall Marquis von Grouchy im 82. Lebensjahre mit Tode abgegangen.

### Spanien.

**Madrid, d. 23. Mai.** Die Königin soll die Absicht ausgesprochen haben, sich am 10. Juni nach St. Idelfonso zu begeben, wo sie einen Theil des Sommers zubringen gedenke; der König, sagt man, sei entschlossen, im Pardo zu bleiben. Er werde aber nach Madrid zurückkehren und den Palast wieder bewohnen, sobald das Cabinet modifizirt sein würde. — Der päpstliche Nuntius ist heute Abend hier erwartet. — Nachrichten, daß die spanischen Truppen in Portugal eingerückt seien, sind noch nicht eingegangen. — Von der ministeriellen Krisis ist es wieder still.

### Tivoli.

Freitag den 4. Juni, »Marie oder die Tochter des Regiments«. Dies recht hübsch und bühenwirksam, mit ziemlicher Treue dem Libretto der vielbekannten und beliebten Oper gleiches Namens, bei wesentlicher Benützung der schönsten, melodienreichsten Nummern, wenigstens was die Parthie der Marie angeht, nachgearbeitete, und nur am Schlusse des Ganzen merklich veränderte Vaudeville, wurde uns an besagtem Tage von der hallischen Muse in ihrem grün umschatteten, freundlichen Sommerhause, bei wolkenloser Laune des überwölbenden, heitern Abend-

Himmels und muntersten Anregung der zahlreich herbeigeilten Zuhörerschaft, mit theilweise recht glücklichem Erfolge producirt. Wenden wir uns, wie es uns das Zweckmäßigste erscheint, sogleich zu den einzelnen Darstellern, so können wir nicht umhin, den Kranz des Abends an Herrn Rocco „Hausmeister der Gräfin“ und Fräulein Kadner „Kammermädchen“ derselben, zu vergeben. „Je dummer, je besser“ scheint uns die Devise zu sein, die das komische Darstellungsgestalt des Herrn Rocco trägt. Wie hochherzögl. hat er uns doch diesen gedehnten Hausbedienten durchgeführt, den er mit einem Ueberfluß von Muthwillen ausstaffirte, ohne daß uns die seltsame Figur anders, als durch ein anhaltendes, unauslöschliches Gelächter, das sie verursachte, beschwerlich ward. Mit der geschickten Haltung derartig platter, derb komischer, nur in allgemeinen Umrissen vom Autor hingeworfener Gestalten, bei denen unserem Komiker vor dem zu grob Werden eine ihm geläufige Leichtigkeit und Anmuth des Wesens gut bewahrt, entschädigen uns wirklich genugsam dafür, daß ihm die Sphäre charakteristischen Gestaltens im feineren Lustspiel eigentlich verschlossen bleibt. Auf dem Gebiete der Poesie ist so recht sein Platz; denn dieser Komiker zeichnet zwar das Feine nicht immer fein genug, aber das Derbe wird immer fein bei ihm, und schon das ist eine sehr glückliche, dankenswerthe Kunst. Nur dann und wann, wenn er der armen Marquise allzusehr zusehrt, und die Zipfel ihres Gewandes eine gar zu magische Attraktion auf ihn zu haben schienen, so daß die Dame Gefahr lief, mit einem herausplagenden Gelächter ihre vornehme Fassung zu verläugnen, nur dann hätten wir ihm mitunter bedeuten mögen: „Biel-Ergöglicher, halten Sie inne, es ist jetzt genug!“ — Mit Vergnügen wenden wir uns hierauf zu Fräulein Kadner, deren frischer Alpenesang durch die süße Stimme, die ihr eigen ist, gehoben, die Menge der Zuhörer immer aufs Herzlichste erquickt. Ihr Gesang ist wie Athemholen aus inniger, tiefer Seele, er strömt wie Bergestuft; unwillkürlich wird die Zauschung, wir sehen die Alpen ragen, liegen träumend gestreckt auf saftig grüner Matte, über uns zieht der Kuhreigen und mit der Kerche die Stimme der Sennerin! Fast möchten wir glauben, daß die uns lieb gewordene Sängerin wirklich künstlerische Elemente mit ihrem Lokalgefange verbunden habe, denn die Tonbildung selbst, die Basis jedes guten Gesanges, scheint uns so richtig und so rein! Wie dem auch sei, ist weiter nichts hier als Natur im Spiele, so hat sie hier das Liebenswerthe gethan. Jedenfalls hatte die Kadner einen Lehrmeister, der von allen, die da lehren, am meisten treibt und hilft; wir meinen ein frisches, kunstergebenes, herzliches Gemüth. Ohne diesen Leiter nützen Euch Künstler keine Schulen, keine Regeln. Die Poesie des Herzens ist der Acker, auf dem die Blüthe jeder Kunst gedeiht. Solcher Blüthen darf sich Fräulein Kadner freuen. Bestätigung dieser Zusage gebe ihr die schnell gewonnene allgemeine Gunst. — Daß sie nichts weniger als schön — wir möchten's fast an unserer Künstlerin rühmen; denn indem sie dergestalt uns dennoch alle einnimmt, entfaltet sich aus ihr jene höhere Macht des geistigen Liebreizes, der wie das Licht den farblosen Wassertropfen, die prunklose Gestalt, nuancenreich durchscheint. In der That, man muß Fräulein Kadner sehen, wenn sie singt. Und überhaupt sind wir der Meinung, daß nicht so unbedingt allein die Ohren, sondern auch die Augen Berechtigung erhalten haben bei Beurtheilung vorgetragenem Musik. Mimik und Haltung eines echten Sängers werden nie schwülstig aufgetragen sein, sondern dem Bedürfnis der singenden Seele angemessen, einfach, edel und wahr. So ist's bei der Kadner. All ihr Wesen, wenn sie singt, entwickelt sich harmonisch; in einfacher Grazie wiegt sich der Körper auf den Rhythmen des Liedes, das sie singt. Der Gesang wird zur schwebenden Himmelfahrtswolke und verkündet die irdische Schwere der Gestalt. — Schlicht, sinnig und sitzig, das ist der Kunstcharakter, allen Leistungen des Fräulein Kadner aufgeprägt. So ist's lieb und recht, so verbreitet sich von den sonst so geräuschvollen Brettern über den Kreis der Zuhörer ein so zu sagen, inniges stilles Glück. Einfache Erscheinungen, wie die Kadner, sind unter dem bunten Gaukelwesen des Komödienspieters doppelt dankenswerth. Somit wollen wir denn für die Acquisition der jungen Dame der Direktion unsere freudige Anerkennung zollen, lassen aber hiermit an sie die entschiedene Forderung ergehen, daß sie in tatkräftiger Einsicht Fräulein Kadner würdig zu beschäftigen sich bestrebe, und ihr das erste Fach in den Vaudevilles nicht länger vorenthalte, in welchen sie entschieden schon durch ihre musikalischen Gaben prävalirt. Sie allein war die Seele dieser „Regiments-tochter“, die Fräulein Stözel in Ermangelung so hervorragender, musikalischer Vorzüge mit allerdings nicht zu verkennender, heiterer Naivität gespielt. Mit dieser Bemerkung sind wir zu einem mißlichen Wendepunkt gekommen. Schreiben wir weiter über die Darsteller und nehmen wir etwa noch die lobenswerthe Leistung des Herrn Schiemang aus, so können wir nicht umhin, in vieles Tadeln zu gerathen. Strenge Worte sind unserer Bühne allerdings vonnöthen, wir werden sie anwenden und mit Recht. Sie schaden Keinem; denn der Einsichtslose setzt sich über nichts leichter und lieber als über Gründlichkeit mit einem Selbstgefällen weg. Doch dem Bedachtigen nutzt und erfreut ein ernst gemeintes Wort. Amüfire sich ein Jeder im Livoli-Theater ganz „nach seiner

Façon.“ Uns kann's nur freuen, denn wir wünschen ja dem Unternehmen Glück. Doch sind wir uns auch hier des höheren künstlerischen Zwecks bewußt, und meinen, daß er sich dem Vergnügen der Masse nicht im mindesten zuwider, hier so nach dem Herzen der Natur, dem Urbitde jedes glücklich künstlerischen Schaffens und Gelingens sehr wohl erreichen lasse. Davon ein anderes Mal dann mehr. Uebrigens darf dem Publikum für seine an dem Unternehmen bisher nur gewachsene Theilnahme, die dasselbe mit Berücksichtigung guter Einzelleistungen auch verdient, unser bester Dank hiermit nicht vorenthalten werden.

v. Zastrow.

## Getreidepreise.

(Nach Berliner Scheffel und Preuß. Gelde.)

Magdeburg, den 5. Juni. (Nach Wispeln.)

Weizen	108	—	120	♣	Gerste	68	—	70	♣
Roggen	98	—	100	♣	Hafer	40	—	43	♣

Nordhausen, den 5. Juni.

Weizen	4	♣	25	♣	—	2	bis	5	♣	5	♣	—	2
Roggen	4	♣	—	♣	—	♣	—	4	♣	20	♣	—	♣
Gerste	2	♣	25	♣	—	♣	—	3	♣	5	♣	—	♣
Hafer	1	♣	19	♣	—	♣	—	1	♣	24	♣	—	♣
Rüböl, der Centner	11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> ♣												
Leinöl, der Centner	13 ♣												

Quedlinburg, den 2. Juni. (Nach Wispeln.)

Weizen	120	—	124	♣	Gerste	64	—	86	♣
Roggen	110	—	116	♣	Hafer	46	—	53	♣
Raspirtes Rüböl, der Centner	11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> — 11 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> ♣								
Rüböl, der Centner	11 ♣								
Leinöl, der Centner	11 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> — 12 ♣								

## Wasserstand der Saale bei Halle.

am 6. Juni Abends 6 Uhr am Unterpegel 5 Fuß 3 Zoll.

am 7. Juni Morgens 6 Uhr am Unterpegel 5 Fuß 2 Zoll.

## Wasserstand der Elbe bei Magdeburg

am 6. Juni: 35 Zoll unter 0.

## Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 6. bis 7. Juni.

- Im Kronprinzen:** Hr. Gutsbes. Baron v. Glastow m. Fam. a. Königsberg. Hr. Privatdocent Dr. Clemens m. Fam. a. Kiel. Hr. Post-Comm. Feldmann a. Dorpat. Hr. Gutsbes. Schultes a. Helmshof. Hr. Offiz. v. Bodenstein a. Prag. Hr. Juwelier Kellmann a. Braunschweig. Hr. Reg.-Rath Soltan a. Marienwerder. Die Hrn. Kauf. Ehrichson a. Hamburg, Wiese a. Werden, Kühne a. Dresden, Noack a. Elberfeld. Mad. Franke, Banquierwitwe a. Breslau.
- Stadt Zürich:** Hr. Geh. Rath Stricker, Hr. Geh. Ober-Tribun. Rath Zwicker m. Gem. u. Hr. Stud. phil. Schneider a. Berlin. Hr. Intendanturrath Lehmann a. Magdeburg. Hr. Rentmstr. Dormeyer a. Gisleben. Hr. Stud. Tauchwitz a. Zöbiger. Hr. Commiff. Gercken a. Hamburg. Die Hrn. Kauf. Weise a. Lahr, Feist u. Franke a. Frankfurt, Mann a. Köln, Schlötter u. Götte a. Leipzig, Wusch a. Glabach, Lüders a. Berlin, Hübner a. Mainz, Brandt a. Dresden.
- Goldnen Ring:** Hr. Zimmermstr. Walther a. Bitterfeld. Die Hrn. Kauf. Beyer u. Kinzig u. Hr. Antiquar Müller a. Leipzig. Hr. Cand. Hoy a. Gleina. Hr. Lehrer Dr. Lange a. Berlin. Hr. Gutsbes. Hessel a. Ronndorf.
- Goldnen Löwen:** Hr. Dr. Müller a. Dresden. Die Hrn. Kauf. Fritsche a. Naumburg, Krause a. Bremen. Hr. Dampfmühlbes. Wülfel a. Liebertwolkwitz. Die Hrn. Lieut. v. Bunau u. v. Gickstädt a. Torgau.
- Stadt Hamburg:** Hr. Kaufm. Heller a. Berlin. Hr. Beamter Franz a. Naumburg. Die Hrn. Stud. Böhme u. Werruck a. Leipzig. Hr. Amtm. Hoffmann a. Magdeburg. Hr. Advokat Steinert a. Breslau.
- Goldne Äugel:** Hr. Gastw. Jmler a. Zeunrode. Hr. Fabrikbes. Senke a. Holland. Hr. Administrator Bachert a. Schwarzenberg. Hr. Partik. v. Eckoltstein a. Heidelberg.
- Zur Eisenbahn:** Hr. Graf v. Sierovský a. Petersburg. Die Hrn. Kauf. Friedländer a. Berlin, Meyer a. Wolfenbüttel. Hr. Dr. med. Seemann u. Hr. Kaufm. Käfer a. Erfurt. Hr. Schiffseigner Kaiser a. Stettin.

## Bekanntmachungen.

Folgende zu dem Rittergute Freiensfelde gehörige Gärtnerwohnungen und Acker werden zu Michaelis 1847 pachtlos:

- 1) Das jetzt an den Gärtner Schleichert vermiethete Haus Nr. 11 nebst 10 Morgen 41 □ Ruthen Acker;
- 2) das jetzt an den Gärtner Doels vermiethete Haus Nr. 12 nebst 6 Morgen 125 □ Ruthen Acker;
- 3) das jetzt an den Gärtner Morgenstern vermiethete Haus Nr. 13 nebst 5 Morgen 174 □ Ruthen Acker;
- 4) das jetzt an den Gärtner Schulze vermiethete Haus Nr. 14 nebst 7 Morgen Acker;

5) das jetzt an den Gärtner Behr vermiethete Haus Nr. 15 nebst 9 $\frac{1}{2}$  Morgen Acker;

6) das jetzt an den Gärtner Rosch vermiethete Haus Nr. 16 nebst 8 Morgen Acker;

7)  $\frac{1}{2}$  Morgen Acker am Schimmelraine,  
 $\frac{1}{2}$  " " " daselbst, und  
 $\frac{2}{6}$  " " " von der Gutsbreite  
 am Kessel,  
 jetzt an den Strumpfwirkermeister Dewig verpachtet;

8)  $\frac{1}{2}$  Morgen Acker am Schimmelraine, jetzt an den Handarbeiter Kabisch verpachtet;

9)  $\frac{1}{2}$  Morgen Acker am Schimmelraine,  
 $\frac{1}{2}$  " " " daselbst,  
 jetzt an den Rührmeister Müller verpachtet;

10) 2 Morgen am Schimmelraine, jetzt an den Schmiedemeister Dehmisch verpachtet;

11)  $\frac{1}{2}$  Morgen Acker am Schimmelraine, jetzt an den Viehhalter Reuter verpachtet;

12) 1 Morgen Acker am Schimmelraine, jetzt an den Schuhmachermeister Marx verpachtet;

13) 1 Morgen Acker am Schimmelraine, jetzt an den Buchdrucker Matte verpachtet;

14) 3 Morgen Acker am Schimmelraine, jetzt an den Kohlgärtner Knoche zu Halle verpachtet.

Dieselben sollen anderweit auf die sechs Jahre vom 1. October 1847 bis dahin 1853 öffentlich verpachtet werden. Der Bietungstermin wird für die unter 1 bis 6 aufgeführten Häuser und Acker

Donnerstag den 24. Juni d. J.

Nachmittags 2 Uhr,

für die unter 7 bis 14 aufgeführten Acker

Montag den 28. Juni d. J.

Nachmittags 2 Uhr

in der Tabagie zu Freiensfelde stattfinden.

Nachgebote werden nicht angenommen.

Halle, den 5. Juni 1847.

Der Magistrat.

## Auction.

Montag den 14. d. M. Nachm. 1 Uhr sollen wegen Domicilveränderung des Hrn. Ufchenbach, Gastgeber zur Stadt Berlin, gr. Steinstr. Nr. 176 alhier, Wirthschaftsgeräthe, als: 1 Spieluhr, Porzellan und Glaswerk, sehr gute Federbetten, 1 Secretair, Sophas, Kommoden, Spiegel, Tische, Stühle, Bettstellen, 1 Schenkschrank, Kleider- und Küchenschränke, 1 Schild u. dgl. m., meistbietend verkauft werden.

J. H. Brandt.

## Einladung.

Alle Bienenfreunde an der Götsche und Umgegend werden hierdurch freundlichst eingeladen,

den 10. Juni or. Nachmitt. 4 Uhr zur Constituirung eines  
 »Vereins zur Beförderung der Bienenzucht«, bei dem Schulzen Hrn. Schladebach zu Westewitz sich gefälligst einzufinden.

Leicha und Sennewitz,

den 6. Juni 1847.

D. u. H.

Ein Haus an guter Lage in Altleben a./S. soll sofort aus freier Hand verkauft werden. Dasselbe eignet sich für einen Handelsmann oder Professionisten. Näheres beim Gastwirth Krebs daselbst.

## Gutsverkauf.

Das dem Schmiedemeister Hoffmann in Piethen zugehörige Cossathengut, bestehend aus Haus- und Wirthschaftsgebäuden, Garten und 12 Morgen Freiacker, bin ich beauftragt,

Sonntag den 20. Juni Nachmittags um 2 Uhr

im Gasthose zu Piethen öffentlich meistbietend zu verkaufen, wozu ich Kaufliebhaber mit dem Bemerkten einlade, daß die Bedingungen im Termine selbst zur Einsicht bereit liegen.

Cöthen, den 6. Juni 1847.

F. Wendler, Scribent.

200 Stück starke und gesunde Hammel und 100 Stück Schafe stehen auf dem Rittergute Krosigk zum sofortigen Verkauf.

Die diesjährige Kirsch- und Obst-Nutzung des Ritterguts Beuchlig soll an einen ordentlichen Mann aus freier Hand verpachtet werden.

Herzog.

## Saure Gurken,

schöne große feste Frucht, billig bei  
 W. Fürstenberg.

## Ergebenste Einladung.

Daß während der beiden Wollmarktstage am 11. und 12. Juni Mittags in meinen Sälen table d'hôte und Abends à la carte gespeist wird, beehre ich mich hierdurch anzuzeigen, mit der gehorsamsten Bitte um recht zahlreiche Theilnahme. Auch habe ich für eine Frühstückstafel von Delikatessen und andern Speisen bestens gesorgt.

Wilhelm Henne im goldnen Hirsch  
 in Dessau.

## Wein-Auction

Fortsetzung Mittwoch den 9. Juni von Vormittags 9 Uhr an im Hause Nr. 883 am Klausthor. Diesmal kommen größtentheils feine französische Rothweine zum Verkauf.

Ein Gasthof ersten Ranges in einer Anhaltischen Residenzstadt, soll unter sehr annehmbaren Bedingungen verkauft werden.

Nähere Auskunft in meiner Expedition, Magdeburger Straße Nr. 334.

Cöthen, am 3. Juni 1843.

Dr. Jannasch, Adv.

## Obst-Verpachtung.

Die diesjährige Obstinutzung des Ritterguts Gutenberg soll Mittwoch den 9. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr meistbietend unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen verpachtet werden.  
 von Schlegell.

Saugferken und 2 Stück halbjährige Schweine sind zu verkaufen bei Th. Heyne in Benkendorf bei Salzmünde.

Die Süß- und Sauerkirschen der Gemeinde Stumsdorf sollen Sonntag den 13. d. M. Nachmittags 2 Uhr meistbietend verpachtet werden. Der Sammelplatz ist in der Dorfschenke; die Bedingungen werden vor dem Termine bekannt gemacht.

Der Orts-Vorstand.

Auf dem Rittergut Adendorf bei Gerbstedt wird zum sofortigen Antritt oder zu Martini d. J. ein Hofmeister gesucht.

Gute rheinische Pflaumen, pro Pfund  
 $2\frac{1}{2}$  Sgr.,

türkische Pflaumen, pro Pfund 3 Sgr.,  
 türkische Pflaumen von besonderer Größe  
 und Güte, pro Pfund  $3\frac{1}{2}$  Sgr.

empfiehlt

August Gutezeit.

Bei **J. Schieferdecker** in **Zeitz** ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen (in **Halle** bei **C. A. Schwetschke und Sohn**):

**Ueber**  
**die gewöhnlichsten Mißgriffe**  
beim  
**Gebrauch des Wassers als Heilmittel.**

Nebst einer Abhandlung  
über die Auffaugung und Ablagerung der Gifte und Medikamente  
im lebenden animalischen Körper  
und

einer Kritik der Kurmethode des **Vincenz Prießnitz**.

Von **J. S. Rauffe**.

8. broch. 1 Thlr.

Sicherlich wird dieses Buch bei Aerzten wie bei Laien (wenn auch in verschiedenem Interesse) ein eben so begründetes Aufsehen erregen, als Hr. Rauffe's frühere Schriften. Zu wünschen wäre nur, die Vertreter der Medicinwissenschaft möchten sich endlich entschließen, die Lehren des Hrn. Verf. nicht mehr bloß in der Krankenstube zu bekämpfen, sondern sich mit ihrer vermeintlichen Widerlegung auf das Feld der Deffentlichkeit herauswagen, wozu es der so vielfach Angefeindete an Aufforderungen nicht hat fehlen lassen. Vornehmes Schweigen und verächtliches Achselzucken sind keine Widerlegung.

Das für gut befundene

**Englische Wagenfett**

aus der Fabrik von **Kyriz & Syrenberg** empfiehlt im Einzelnen und Ganzen  
billigst

Halle. Alter Markt.

J. F. Weber.

Gefottene Kopshaare in allen Sorten  
verkauft billig

J. F. Weber.

Frische Salzbuter, nebst den bekannten  
Pflaumen sind wieder angekommen bei  
**Wwe. Scheibner**,  
gr. Steinstraße Nr. 130.

In der gr. Steinstraße Nr. 130 ist  
vom 1. October d. J. Wohnung von 3  
bis 4 Stuben nebst Zubehör, auf Verlangen  
Pferdestall, zu vermietthen.

Wwe. Scheibner.

Da ich diese Gegend verlasse, fordere  
ich alle Diejenigen auf, welche noch eine  
Forderung an mich zu haben glauben, sich  
bis spätestens den 20. Juni c. zu melden.  
**Wernsdorf bei Merseburg**.

von **Auenmüller**.

Bestes kaltgeschlagenes Mohnöl empfiehlt  
billigst

**August Gutezeit**.

Delikat schmeckende Fischbuter empfing  
und empfiehlt

**Hermann Pröpper**,  
Leipziger Straße Nr. 325.

Bei **C. A. Schwetschke und Sohn** in **Halle** ist zu haben:

**Hülfs-Tabellen**  
zur Berechnung des runden  
Holzes

nach seinem kubischen Inhalte. Für Forstbediente, Holzhändler, Zimmerleute u.  
Von **R. Boshmann**. 8. Geh.

Preis 10 Sgr.

Heute frischen Kalk — Mauer- und  
Dachsteine bei **Stegmann am Moritzthor**.

**Süß- und Sauerkirsch-**  
**Verpachtung.**

Künftigen Donnerstag den 10. Juni  
Nachmittags 2 Uhr sollen auf meinem  
Kirschberge die Kirschen verpachtet werden.  
**Neuß**, den 4. Juni 1847.

**R. Bothe**.

Zwei sehr gute Flöten mit allen Klappen  
von Silber, sollen zu dem festen  
Preis von 25 und 15 Thlr. verkauft werden  
den **Barfüßerstrasse Nr. 124**, parterre.

2 Güter im Saalkreise, von circa 600  
und 280 Morgen Weizenboden, sind billig  
zu verkaufen, so wie Kapitale von  
11,000, 4800, 2000, 1000, 500 Thlr.  
auszuleihen durch den Actuar **Danker**  
in **Hale**, **Schmeerstraße Nr. 480**.

**2000, 1800, 1500, 1200, 1000**  
und **800 Thlr.** sollen auf ländliche  
Grundstücke ausgeliehen werden.

**A. Kuckenburger**, Nr. 285.

**Freiimfelde.**

Heute, wie alle folgende Dienstage  
**Militair-Concert.**

**Bad Wittekind.**

Mittwoch den 9. Juni großes Militair-Concert von dem Musikchor  
des Füsilier-Bataillons. **Lüttich**.

**Paradies.**

Heute, Dienstag, Concert.

Vereinigtes Musikchor.

Vollkommen ähnliche **Daguerreo-**  
**typ-Portraits** werden angefertigt im  
Hause des Herrn Hofrath **Keserstein**,  
vis à vis dem alten Packhof.

**2000, 1600, 1000, 600, 250, 200 u.**  
**100 Thlr.** sind auszuleihen durch den  
Secretair **Kleist**, gr. Klausstraße Nr. 896.

**Theater in Lauchstädt.**

Mittwoch den 9. Juni: **Der Sohn auf**  
**Reisen**, Lustspiel in 4 Acten von  
**Feldmann**.

Die Direction.

**Tivoli.**

Dienstag: **Der Mann im Feuer.**

**Familien-Nachrichten.**

**Entbindungs-Anzeige.**

Sonntag, den 6. Juni, wurde meine  
Frau von einem Mädchen glücklich ent-  
bunden.

**Dr. Niemeyer**.

**Verlobungs-Anzeige.**

Die Verlobung unserer Tochter **Ulwine**  
mit dem Herrn **Dr. med. Haarmann** zu  
**Gerbstedt**, geben wir uns die Ehre hier-  
durch theilnehmenden Verwandten und Freun-  
den anzuzeigen.

**Wolffen**, den 6. Juni 1847.

**Der Postmeister Kluge und Frau.**

Als Verlobte empfehlen sich

**Ulwine Kluge**,  
**Carl Haarmann**.

**Verlobungs-Anzeige.**

Die Verlobung meiner ältesten Tochter  
**Carolina** mit dem Herrn Pastor **Dpiß**  
zu **Gosmar**, zeige ich, statt besonderer  
Neldung, allen Freunden und Verwandten  
nur auf diesem Wege hiermit ganz erge-  
benst an.

**Hohenbucko**, den 1. Juni 1847.

**Der Post-Verwalter**  
**Ehinius**.